Satzung für den Verein der "Freunde und Förderer des Johannes-Brahms-Chores Hamburg"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Johannes-Brahms-Chores Hamburg". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und führt dann hinter seinem Vereinsnamen den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.Der Verein wurde am 01. November 2009 errichtet.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich und sowohl konfessionell als auch ethnisch neutral und ungebunden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Konzerte und ähnliche Veranstaltungen, Tonträgereinspielungen, Chorreisen und Begegnungen mit anderen Chören, auch im internationalen Rahmen, Chorfreizeiten zu Fortbildungszwecken sowie Anschaffung von Noten und anderen benötigten Mitteln, die im direkten Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt in seinen Unterlagen:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Außerordentliche (fördernde) Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied ebenso wie außerordentliches (förderndes) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung kann angefochten werden durch Anrufung der Mitgliederversammlung, die nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.
- (4) Über die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor den Mitgliedern persönlich oder schriftlich zu seinem Verhalten zu äußern und seine Haltung auf diese Weise zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über eine Aussprache dazu entscheidet die Versammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags, der sozial verträglich zu bemessen ist, bestimmt der Vorstand. Eine jährliche Feststellung der Beitragshöhe soll spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 20. Februar eines jeden Kalenderjahres ohne Aufforderung zur Zahlung fällig. Auf Antrag ist vierteljährliche Ratenzahlung möglich. Die Fälligkeitstermine sind dann analog dem Jahresbeitrag jeweils der 20. des zweiten Quartalsmonats.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied auf Antrag die Beitragszahlung erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt dabei, unabhängig vom Ablauf seiner Amtsperiode, bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (per E-Mail oder SMS) einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der

- 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren schriftlich per Briefpost oder elektronisch per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied auch jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische (per E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Alle zwei Jahre, wenigstens einen Monat vor Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstandes ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zwingend einzuberufen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle

- Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, wird zwischen den beiden Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, per Los entschieden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Vor- und Nachnamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und die neue Formulierung im Wortlaut anzugeben.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bist spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Mitgliedschaft in Dachverbänden

(1) Der Johannes-Brahms-Chor Hamburg ist Mitglied im Verband Deutscher Konzert Chöre e. V.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung nur mit der in § 12, Abs. 6, **Satz 2** festgelegten Stimmenmehrheit beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung aller Geschäftstätigkeit verbleibende Vermögen des Vereins an den "Verein der Freunde und Förderer der Hamburger Kammerphilharmonie e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. März 2010 (2. Ordentliche Mitgliederversammlung) beraten und beschlossen.

Hamburg, den 07. März 2010